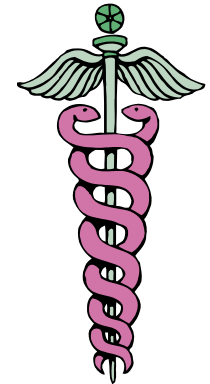


# **Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Umgang mit schadstoffbelasteten Objekten**

# Arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme
- Sie ist nachrangig zu technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen (T-O-P-Prinzip)

## Arbeitsmedizinischen Vorsorge - Ziele



Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist **keine** Eignungsuntersuchung!

# Schweigepflicht



Im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die ärztliche Schweigepflicht:

➔ Medizinische Daten, Befunde und Diagnosen dürfen nicht an Dritte (z.B. den Arbeitgeber) weitergegeben werden.

# Arbeitsmedizinischen Vorsorge Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der  
Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung  
(ArbMedVV) geregelt.



# Arbeitsmedizinischen Vorsorge

## Gesetzliche Grundlagen

### Anhang ArbMedVV:

Abschließende Regelung zu Pflicht- und Angebotsvorsorge

- **Gefahrstoffe:** Arsen, Asbest, Benzol, Blei, Cadmium, Quecksilber, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe (Kategorie 1A und 1B nach CLP).
- **Lärm**
- **Tragen von Atemschutzgeräten**
- **Bildschirmarbeit**
- **Tätigkeit in den Tropen**



# Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge



- Pflichtvorsorge
- Angebotsvorsorge
- Wunschvorsorge

## Pflichtvorsorge

- Bei besonderen Gefahren (Anhang ArbMedVV )
- Exposition gegenüber Gefahrstoffen, Grenzwerte (AGW) werden **nicht** eingehalten
- Gefahrstoff ist hautresorptiv
- Wiederholte Exposition gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen ist nicht ausgeschlossen (Stoffe der Kategorie 1A und 1B aus dem Anhang der ArbmedVV)



Der Mitarbeiter darf nur eingesetzt werden, wenn die Pflichtvorsorge durchgeführt wurde!





## Angebotsvorsorge

- Bei geringeren Gefahren (Anhang ArbMedVV )
- Mögliche Exposition gegenüber Gefahrstoffen, Grenzwerte (AGW) werden eingehalten
- Mögliche Exposition gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen (Stoffe der Kategorie 1A und 1B aus dem Anhang der ArbmedVV)
- Wiederholte Exposition gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen ist nicht ausgeschlossen (Stoffe der Kategorie 1A und 1B **nicht** aus dem Anhang der ArbmedVV)

Der Arbeitgeber muss die Vorsorge anbieten. Der Mitarbeiter darf auch eingesetzt werden, wenn die Angebotsvorsorge nicht durchgeführt wurde!

## Wunschvorsorge



- Wenn keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge angeboten bzw. veranlasst werden muss und
- eine berufliche Gesundheitsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Arbeitgeber muss die Vorsorge auf Wunsch anbieten.

# Biomonitoring



- Biomonitoring ist (soweit vorhanden) Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- Der Mitarbeiter kann Biomonitoring ablehnen.
- Ergebnisse des Biomonitorings unterliegen der Schweigepflicht.

## Ablauf der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann nur aus einer Anamnese und einer Beratung bestehen
- Untersuchungen sind nicht zwingender Bestandteil der Vorsorge
- Blutentnahmen, körperliche oder apparative Untersuchungen erfordern das Einverständnis des Beschäftigten



# Bescheinigungen



- Beschäftigte erhält eine Vorsorgebescheinigung, auf Wunsch auch das Ergebnis der Vorsorge
- AG erhält nur eine Vorsorgebescheinigung
- AG erhält **keine** Bescheinigung über das Ergebnis der Vorsorge
- Vorschlag zum Tätigkeitswechsel nur mit Einwilligung des Beschäftigten an den AG
- AG erhält Mitteilung bei Hinweisen auf Mängel im Arbeitsschutz

## Praktisches Vorgehen

- Gefährdungsbeurteilung erstellen  
Betriebsarzt mit einbeziehen!
- Prüfen, ob Anlässe für eine Vorsorge vorliegen  
(ArbMedVV)
- Pflichtvorsorgen veranlassen
- Angebotsvorsorgen anbieten
- Wunschvorsorge ermöglichen
- Ergebnisse der Vorsorge (anonymisiert) auswerten  
und ggf. Rückschlüsse auf die Verbesserung des  
Arbeitsschutzes ziehen

## Wichtige Gesetze und Normen



- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender Gefahrstoffe
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

# Arbeitsmedizinische Regeln

- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) konkretisieren die ArbMedVV
- AMR werden vom BMAS erlassen
- Derzeit sind 13 AMR in Kraft  
(einsehbar auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA)



# Arbeitsmedizinische Regeln

- **AMR Nr. 2.1** Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- **AMR Nr. 3.1** Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse
- **AMR Nr. 5.1** Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
- **AMR Nr. 6.1** Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen
- **AMR Nr. 6.2** Biomonitoring
- **AMR Nr. 6.3** Vorsorgebescheinigung
- **AMR Nr. 6.4** Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV
- **AMR Nr. 6.5** Impfungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- **AMR Nr. 11.1** Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B
- **AMR Nr. 13.1** Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können
- **AMR Nr. 13.2** Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System
- **AMR Nr. 14.1** Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
- **AMR Nr. 14.2** Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen

Quelle: BAuA (Stand 07.11.2016)